

Niederschrift
über die 19. öffentliche Sitzung der Stadtvertretung
der Stadt Schwentental am Montag, dem 22.02.2016,
im Rathaus, Großer Bürgersaal

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 19.54 Uhr

Öffentlicher Sitzungsteil:

Frau Bürgervorsteherin Lange-Hitzbleck eröffnet die Sitzung der Stadtvertretung und stellt fest, dass die Einladung vom 11.02.2016 form- und fristgerecht zugegangen ist.

Anwesend sind:

1. Frau Angelika Lange-Hitzbleck (Vorsitzende)
2. Herr Gerd Dieckmann
3. Frau Heidrun Clausen
4. Herr Joachim Harting
5. Herr Wilhelm Kirschstein
6. Frau Ingrid Bredereck-Mallas
7. Herr Peter Köhler
8. Frau Hannelore Malterer
9. Herr Dr. Norbert Scholtis
10. Herr Andreas Müller
11. Herr Volker Sindt
12. Herr Gerhard Slomian
13. Frau Monika Vogt
14. Herr Peter Siebrecht
15. Herr Christoph Ache
16. Herr Yavuz Yilmaz
17. Herr Herbert Steenbock
18. Herr Björn Johansson
19. Herr Uwe Bartscher
20. Frau Claudia Petersen
21. Frau Britta Weißhuhn
22. Frau Swetlana Wiese

Entschuldigt ist:

Herr Jan Voigt

Anwesend, aber nicht stimmberechtigt:

1. Herr Bürgermeister Michael Stremlau
2. Frau Regina Blöcker (Protokoll)
3. Herr AL Michael Stubbmann
4. Frau AL Sabine Conrad
5. Herr AL Ulrich Nebendahl
6. Frau Antje Suchomski (Behindertenbeauftragte)
7. Frau Andrea Seliger (Kieler Nachrichten)

Öffentlichkeit:

ca. 17 Einwohnerinnen und Einwohner

Die Bürgervorsteherin Frau Lange-Hitzbleck bedankt sich bei Herrn Dr. Kockläuner für seine Arbeit und sein damit verbundenes Engagement als Stadtvertreter bis zu seinem Ausscheiden zum Ende des letzten Jahres.

Als Nachfolgerin wird Frau Ingrid Brederock-Mallas durch die Bürgervorsteherin per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihr Amt eingeführt.

Frau Lange-Hitzbeck stellt fest, dass zu Beginn der Sitzung 22 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter anwesend sind. Damit ist die Stadtvertretung beschlussfähig.

Aufgrund des Beratungsergebnisses des Fachausschusses Umwelt, Verkehr, öffentliche Sicherheit und Kleingartenangelegenheiten wird der TOP 14 „Pachtangleichung Kleingartenanlagen Stadt Schwentinental: hier Anpassung gem. §5 Bundeskleingartengesetz (BV 010/2016) von der Tagesordnung genommen.

Weitere Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Abstimmung der Tagesordnung

(einschließlich des nicht öffentlichen Teils): 22 x ja (einstimmig)

Demnach ergibt sich folgende Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Verabschiedung eines Stadtvertreters und Verpflichtung einer neuen Stadtvertreterin
2. Eröffnung, Begrüßung, Beratung der Tagesordnung und ggfs. Beschlussfassung über deren Nichtöffentlichkeit
3. Einwohnerfragestunde
4. Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 10.12.2015
5. Mitteilungen und Anfragen
 - a) Mitteilungen der Bürgervorsteherin
 - b) Mitteilungen des Bürgermeisters
 - c) Anfragen
6. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (SM 032/2016)
hier:
 - a) Umbesetzung von Ausschüssen
 - b) Neuwahl einer/eines Ausschussvorsitzenden
7. Eilentscheidung des Bürgermeisters nach § 65 Abs. 4 GO S-H;
hier: Anschaffung eines Radladers (BV 018/2016)
8. Auseinandersetzungen mit der Landeshauptstadt Kiel über die Kosten der Schmutzwasserbehandlung;
hier: weiteres Vorgehen zur gerichtlichen Klärung (BV 012/2016)
9. Kanalreinigung und Inspektion 2016;
hier: Auftragsvergabe (BV 020/2016)
- 10.5. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Schwentinental (ehemals Klausdorf) für den Bereich Preetzer Chaussee/Ritzebeker Weg;
hier: Aufstellungsbeschluss (BV 026b/2016)
11. B-Plan Nr. 68 „Doberkamp“;
hier: Beschluss über die eingegangenen Anregungen und Hinweise/Satzungsbeschluss (BV 001/2016)
12. Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Schwentinental (BV 023/2016)
13. Tierfütterung im Schwentinepark für Besucher;
hier: allgemeines Tierfütterungsverbot von mitgebrachtem Futter (BV 009/2015)
14. Termine

Nichtöffentlicher Teil:

- 15. Eilentscheidung des Bürgermeisters nach § 65 Abs. 4 GO S-H;
hier: Abschluss eines Mietvertrages (BV 014/2016)
- 16. Mitteilungen und Anfragen

TOP 3: Einwohnerfragestunde

Eine Einwohnerin möchte Informationen zum aktuellen Stand des Baus von Flüchtlingsunterkünften. Der Bürgermeister teilt mit, dass er unter TOP 5 dazu Informationen geben wird.

TOP 4: Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung am 10.12.2015

Die Niederschrift wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

TOP 5: Mitteilungen und Anfragen

- a) Mitteilungen der Bürgervorsteherin**
- b) Mitteilungen des Bürgermeisters**
- c) Anfragen**

a) Mitteilungen der Bürgervorsteherin

Frau Lange-Hitzbleck teilt mit, dass sie an folgenden Veranstaltungen teilgenommen hat:

- 10.01. Neujahrsempfang der Stadt
- 12.01. Neujahrsempfang St. Anna
- 17.01. Essen mit dem RTSV – Dank an die Spartenleiter
- 23.1./24.1. Turnier der Nichtligamanschaften (Pokal gespendet)
- 29.01. JHV FF Klausdorf
- 05.02. Skatturnier der Stadtvertretung
- 08.02. Rosenmontagsveranstaltung des HGV
- 20.02. JHV Siedlergemeinschaft Klausdorf

b) Mitteilungen des Bürgermeisters

Herr Bürgermeister Stremlau teilt mit, dass in dem Gerichtsverfahren HBB gegen den Kreis Plön am 08.12.2015 ein klagabweisendes Urteil ergangen ist. Die Berufung gegen dieses Urteil wurde ausdrücklich zugelassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Die Stadt hat Berufung eingelegt.

In Bezug auf die Flüchtlingszuweisung stellt sich die derzeitige Situation so dar, dass von den 12.000 Plätzen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes momentan nur 5.000 Plätze belegt sind. Die Zuweisungen sind demzufolge sehr gering und dienen dazu, den Kommunen eine Pause zu verschaffen. Auf Verwaltungsebene werden weiterhin Alternativen zur Unterbringung gesucht und mit Investoren und Unternehmern Gespräche geführt. Der Bürgermeister lobt die gesamtgesellschaftliche Integration in der Stadt und erklärt, dass die Integration der aufgenommenen Flüchtlinge und derer, die zu uns kommen, höchste Priorität haben muss.

c) Anfragen

Herr SV Sindt teilt mit, dass der Erlös des Skatturniers 250,00 Euro eingebracht hat und diese Summe dem DLRG zur Verfügung gestellt wird.

TOP 6: **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen;**
 hier: a) Umbesetzung von Ausschüssen
 b) Neuwahl einer/eines Ausschussvorsitzenden
 (SM 032/2016)

a) Umbesetzung von Ausschüssen

Herr SV Andreas Müller wird für die Fraktion in den Hauptausschuss berufen.

Abstimmung: 22 x ja (einstimmig)

b) Neuwahl einer/eines Ausschussvorsitzenden

Als Vorsitzende des Ausschusses für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften wird Frau Ingrid Bredereck-Mallas berufen.

Abstimmung: 21 x ja 0 x nein 1 x Enthaltung

TOP 7: **Eilentscheidung des Bürgermeisters nach §65 Abs. 4 GO S-H;**
 hier: Anschaffung eines Radladers (BV 018/2016)

Beschluss:

Die Eilentscheidung des Bürgermeisters hinsichtlich der Neuanschaffung eines gebrauchten Radladers zum Preis von 25.989,60 Euro brutto zur Nutzung im Schwentinepark wird gebilligt.

Abstimmung: 22 x ja (einstimmig)

TOP 8: **Auseinandersetzungen mit der Landeshauptstadt Kiel über die**
 Kosten der Schmutzwasserbehandlung;
 hier: weiteres Vorgehen zur gerichtlichen Klärung (BV 012/2016)

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Klageentwurf vorzubereiten, um den Anspruch der Stadt Schwentinental in Sachen *Schmutzwasserbehandlung im Klärwerk Bülk* gegen die Landeshauptstadt Kiel geltend zu machen.

Abstimmung: 22 x ja (einstimmig)

TOP 9: **Kanalreinigung und Inspektion 2016;**
 hier: Auftragsvergabe (BV 020/2016)

Beschluss:

Der Firma Eberhard Granzow Entsorgung und Kanalreinigung aus 16909 Wittstock wird aufgrund ihres Angebotes vom 28.01.2016 der Auftrag für die Kanalreinigung und Inspektion 2016 in Höhe von 144.829,52 Euro erteilt.

Abstimmung: 22 x ja (einstimmig)

TOP 10:

5. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Schwentidental (ehemals Klausdorf) für den Bereich Preetzer Chaussee/Ritzebeker Weg; hier: Aufstellungsbeschluss (BV 026b/2016)

Beschluss:

1. Sämtliche im Zusammenhang mit der 5. Änderung des F-Planes der ehemaligen Gemeinde Klausdorf in der Vergangenheit gefassten Beschlüsse werden aufgehoben.
2. Die Stadt Schwentidental beabsichtigt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentidental (ehem. Klausdorf), die für das Gebiet nördlich und südlich der „Preetzer Chaussee“, westlich des Gewerbegebietes am „Wasserwerksweg“, südlich des „Ritzebeker Weges“ und südlich der Bebauung am „Lindenweg“ folgende Planung vorsieht.

Ziel der Planung ist, aufgrund der bestehenden Nachfrage nach infrastrukturellem Wohnraum innerhalb der Stadt Schwentidental ein breit gefächertes Angebot unterschiedlicher Wohnformen anzubieten. Geplant ist **im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 67** die Darstellung einer Wohnbaufläche (W), welche direkt an den bestehenden Siedlungsrand südlich der Bebauung am „Lindenweg“ angrenzt und somit an ein Gebiet, welches im F-Plan ebenfalls als Wohnbaufläche dargestellt ist. Des Weiteren soll im weiteren Verfahren geprüft werden, ob nördlich und südlich der „Preetzer Chaussee“ sowie westlich des Gewerbegebietes am Wasserwerksweg Mischbauflächen darstellbar sind.

Darüber hinaus ist es Ziel der Planung, die derzeit heterogene Nutzungsstruktur der Fläche südlich der „Preetzer Chaussee“ durch die v. g. Bauleitplanung städtebaulich neu zu ordnen. Dem an der „Preetzer Chaussee“ ansässigen Gartenbaubetrieb soll durch die Flächennutzungsplanänderung eine Betriebsverlagerung in Richtung der L52 ermöglicht werden. An dem Altstandort des Gartenbaubetriebes sowie auf der östlich davon gelegenen Fläche ist ein breit gefächertes Angebot unterschiedlicher Wohnformen **in Verbindung mit nicht störendem Gewerbe** geplant.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB)
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs sowie mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Büros B2K Bock/Kühle/Körner und Jänicke und Blank in Kiel in Arbeitsgemeinschaft beauftragt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch eine vierwöchige Auslegung.
7. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Abstimmung: 22 x ja (einstimmig)

TOP 11:

**B-Plan Nr. 68 „Doberkamp“;
hier: Beschluss über die eingegangenen Anregungen und Hin-
weise/Satzungsbeschluss (BV 001/2016)**

Beschluss:

1.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes B-Plan Nr. 68 „Doberkamp“ der Stadt abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat die Stadtvertretung abschließend mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) Berücksichtigt bzw. teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen von

1. Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Kiel vom 13.10.2015 sowie Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung vom 28.07.2015

Wegen des strukturellen Wandels hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft des damals steigenden Anteils an selbständigen und freiberuflich bzw. ähnlich Tätigen oder auch aus Gründen der Kinderbetreuung ist zu beobachten, dass der Bedarf und Wunsch nach Arbeitsmöglichkeiten direkt an der Wohnstätte steigt. Daher hat die IHK mit Stellungnahme vom 28.07.2015 empfohlen, als Baugebietstyp WA (Allgemeines Wohngebiet) festzusetzen.

Dieses wurde bereits beim Entwurfs- und Auslegungsbeschluss berücksichtigt, so dass mit Stellungnahme vom 13.10.2015 keine weiteren Anmerkungen gemacht worden sind.

2. Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schl.-Holst., Brockdorff-Rantau-Str. 70, 24837 Schleswig, vom 23.07.2015 und vom 19.10.2015

Gem. Stellungnahme vom 23.07.2015 verweist das Archäologische Landesamt auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes.

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet hat dies unverzüglich, unmittelbar oder über die Gemeinde der Oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder dem Besitzer der Grundstücke oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die für Entdeckungen oder zu dem Fundort geführt haben.

Die Mitteilung eines oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Naturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von 4 Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Naturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

In der Begründung, die im Rahmen der TÖB-Beteiligung versandt wurde, wurde die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung abgegebene Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes wiedergegeben. Die Stellungnahme enthielt keine Anregungen und Bedenken und wurde genauso aufgeführt. Eine Regelung bezüglich des Hinweises auf § 15 Denkmalschutzgesetz wäre auch nicht möglich, da es eben diese gesetzliche Regelung gibt. Der B-Plan hat keine Regelungsbefugnis für etwas, was bereits in einem Gesetz geregelt ist.

**3. Gewässerunterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband)
Schwentinegebiet im Kreis Plön, Am Berg 2, 24211 Schellhorn, Stellungnahme vom 26.10.2015**

Der Gewässer- und Unterhaltungsverband teilt mit, dass durch einen stetig ansteigenden Anteil versiegelter Flächen im innerörtlichen Bereich und damit verbunden stetig steigender Oberflächenwasserabflussmengen die nutzbaren Vorflutgewässer des GUV Schwentine immer höher hydraulisch belastet werden. Nicht selten wird die hydraulische Leistungsfähigkeit der Gewässer durch steigende Regenwassereinleitungen sogar überschritten. Unter der Maßgabe, dass durch die mit dieser Bauleitplanung verbundene Flächenversiegelung die Jahreseinleitungsmenge nicht überschritten wird, bestehen gegen die Bauleitplanung keine Bedenken.

Im B-Plan Nr. 68 ist die Ableitung des Oberflächenwassers in einen Regenwasserkanal in der Straße Doberkamp vorgesehen. Nach Auskunft der Stadtwerke Schwentimental ist ein Anschluss möglich. Die Kapazitäten des Kanals reichen aus. Die Vorflutgewässer werden nicht belastet. Aus dieser Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen im B-Plan.

4. Landeskriminalamt Schl.-Holst., Kampfmittelräumdienst, Mühlenweg 166, 24116 Kiel, Stellungnahmen vom 10.11.2015

Das Landeskriminalamt Schl.-Holst. teilt mit, dass in der Gemeinde Kampfmittel nicht auszuschließen sind. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen, wie z.B. Baugruben, Kanalisation, Gas-, Wasser-, Strom- und Straßenbau, ist die oben angegebene Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schl.-Holst. auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und dem Bauträger weitergeleitet. Die Untersuchung wurde veranlasst und ist inzwischen durchgeführt worden. Kampfmittelfunde sind nicht bekannt. Aus dieser Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen im B-Plan.

5. Landrätin des Kreises Plön, Stellungnahme vom 13.10.2015

Der Kreis Plön gibt den Hinweis, im Plankopf hinter dem Ortsnamen Schwentimental die Angabe Kreis Plön einzufügen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in der Planzeichnung ergänzt. Seitens des Kreises Plön wird angeraten, das gemeinsame Nutzungsrecht der Müllbehälter-Fläche eigentumsrechtlich, d.h. grundbuchlich zu sichern.

Diese Regelung liegt außerhalb der planungsrechtlichen Festsetzungsmöglichkeiten, besitzt aber dennoch große Bedeutung für eine spätere reibungslose Nutzung.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und an den Planbegünstigten weitergeleitet. Eine entsprechende Empfehlung wurde in dem Erschließungsvertrag aufgenommen. Aus den Hinweisen ergeben sich keine Änderungen im B-Plan.

6. NABU Schl.-Holst., Färberstraße 51, 24534 Neumünster, Stellungnahmen vom 12.08.2015 sowie vom 19.11.2015

Mit Stellungnahme vom 12.08.2015 bittet der NABU, auf den Ersatz für die zu fällenden Bäume zu achten.

Dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Entsprechender Ersatz wurde im Erschließungsvertrag und in der Baumfällungsgenehmigung geregelt.

Der NABU teilt weiterhin mit, dass das Gebiet südlich an das Landschaftsschutzgebiet grenzt und quasi als Nase in das Landschaftsschutzgebiet hineinragt. Daher sollte auf eine Grundstücksabgrenzung durch einen Knick Wert gelegt werden. Standortheimische Sträucher / Gehölze könnten zudem Nistmöglichkeiten und Nahrung für dort vorkommende Vogelarten bieten. Der Übergang zur freien Landschaft wäre eher gelungen.

Das Gebiet grenzt nicht unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet an. Zur Orientierung wurde die Landschaftsschutzgebietsgrenze in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Die Anlage eines Knicks an der Grenze zur freien Landschaft wird weiterhin nicht als sinnvoll erachtet, weil dafür der vorhandene Baumbestand entfernt werden müsste. Dieser Bestand wurde jedoch als randlicher Gehölzstreifen zum Erhalt festgesetzt. Da sich Fledermäuse in der Umgebung befinden, regt der NABU die Anbringung von mindestens 5 Fledermauskästen als Gruppenaufbringung auf dem Arenal an. Es gibt alternativ auch Großanlagen für Fledermäuse, die geeignet wären. Die Anregung wird an die Planbegünstigte weitergeleitet. Es wurde bereits die Bereitschaft bekundet, der Anregung zu folgen. Ein entsprechender Hinweis wird ebenso in die Baumfällungsgenehmigung aufgenommen. Aus dieser Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen im B-Plan.

7. Stellungnahmen der Landeshauptstadt Kiel vom 20.08.2015 sowie vom 11.11.2015

Die Stadt Kiel bittet um Korrektur der Begründung dahingehend, dass Versorgungsaufgaben gem. Absatz 2.2.5 des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 auf das Gemeindegebiet (Schwentinentals) beschränkt sind.

Der Hinweis wurde in der weiteren Ausarbeitung nach der frühzeitigen Beteiligung bereits berücksichtigt.

b) nicht berücksichtigt werden die Stellungnahme von

1. Stellungnahme Privat vom 04.01.2015

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, „dass auf halber Länge nach hinten zwischen den Grundstücken Doberkamp 17 und 19 ein Höhenversatz bis zu 80 cm Höhe besteht. Dieser wurde 1980/1981 vom damaligen Grundstücksbesitzer zwecks einer Aufschüttung seines Grundstückes zur Überdeckung seiner Erdwärmeleitung hergestellt. Den Abschluss zu seinem Grundstück Doberkamp 19 bildet eine Pfahlreihe aus senkrechten Bahnschwellen. Es wird befürchtet, dass durch die B-Planänderung ermöglichte Bebauung bis an die Grundstücksgrenze heran und die damit verbundenen notwendigen Baumfällarbeiten, die schon heute recht marode Pfahlreihe einstürzt und damit unser Grundstück in Mitleiden-

schaft gezogen wird. Diese Pfahlreihe sollte bei Bedarf im Zuge der Erschließung des Bebauungsgrundstückes Doberkamp 17 erneuert werden.“

Die Bebauung ist bis zu einem Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze zulässig und nicht bis direkt an die Grundstücksgrenze heran. Mit den Mitteln der Bauleitplanung kann keine Sicherung der Grenzbefestigung erfolgen. Dieser Punkt bedarf einer nachbarschaftlichen Regelung.

Ferner wird darauf hingewiesen, „dass das Grundstück Doberkamp 17 sich im Südwesten des Grundstückes befindet. Da die Hauptwindrichtung aus Südwesten kommt, ist damit zu rechnen, dass es bei den Erschließungs- und Bauarbeiten auf dem Grundstück Doberkamp 17 zu erheblichen Immissionsmehrbelastungen für unser Grundstück und für uns persönlich kommt. Es sollte sichergestellt werden, dass die gesetzlich festgelegten Richtwerte für Immissionsbelastungen in Wohngebieten nicht überschritten werden.“

Die Einhaltung von Immissionsrichtwerten ist nach den geltenden technischen Regeln für Bauarbeiten erforderlich. Der B-Plan hat dazu keine Regelungsbefugnis. Handlungsanweisungen sind Gegenstand bauplanungsrechtlicher Festsetzungen.

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht zu Lasten der Anlieger ausgeführt werden dürfen.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde bereits von der Stadt Schwentimental dargelegt, dass der Erschließungsvertrag eine entsprechende Regelung enthalten wird.

Das Grundstück Doberkamp 17 befindet sich im Außenbereich einer relativ engen Kurve. Die Anschlussbreite des Grundstückes am Gehweg des Doberkamps beträgt nur wenige Meter. Es ist damit zu rechnen, dass es bei den Erschließungs- und Bauarbeiten durch Anliefer- und Baufahrzeuge im Straßenbereich vor dem Grundstück Doberkamp 17 und nebenliegenden Grundstücken zu chaotischen Verkehrsverhältnissen kommt. Aus Erfahrung werden hier auch die Gehwege oftmals schwer beschädigt. Hierdurch wird es den Anliegern teilweise nicht möglich sein, einen satzungsgemäßen Winterdienst durchzuführen und die Gehwege von Bewuchs und sonstigen Verunreinigungen freizuhalten.

Es ist nicht möglich, zu diesen organisatorischen Dingen Regelungen in den B-Plan aufzunehmen. Die Stellungnahme wurde dem Vorhabenträger zugeleitet. Es sollte eine nachbarschaftlich einvernehmliche Regelung angestrebt werden. Aus dieser Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen im B-Plan.

2.

Im Übrigen wird der mit der Verwaltung abgestimmten Abwägungsempfehlung des Büros Möller Plan gem. anliegender Tabelle vom 14.01.2016 gefolgt.

Der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zum B-Plan Nr. 68 „Doberkamp“ gem. anliegender Tabelle vom 14.01.2016 wird zugestimmt.

3.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

4.

Aufgrund des § 10 BauGB beschließt die Stadtvertretung den B-Plan Nr. 68 „Doberkamp“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

5.

Die Begründung mit ihren Anlagen wird gebilligt.

6.

Der Beschluss des B-Planes Nr. 68 „Doberkamp“ durch die Stadtvertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.

Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter: 23

Davon anwesend: 22 Ja-Stimmen: 22 Nein-Stimmen: 0 Stimmenenthaltung: 0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

TOP 12: Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Schwentimental (BV 023/2016)

Beschluss:

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuersatzung wird beschlossen.

Abstimmung: 22 x ja (einstimmig)

TOP 13: Tierfütterung im Schwentinepark für Besucher; hier: allgemeines Tierfütterungsverbot von mitgebrachtem Futter (BV 009/2015)

Frau SV Malterer regt an, durch den NABU in den Schulen und Kindergärten Aufklärungsarbeit zu leisten.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verhängung eines Fremdfütterungsverbot im gesamten Schwentinepark zu veranlassen und, soweit unter den gegebenen Kapazitäten möglich, dessen Einhaltung zu überwachen.

Abstimmung: 22 x ja (einstimmig)

TOP 14: Termine

29.02.	1. Treffen Migrationsnetzwerk
07.03.	SKPP
10.03.	JSS
11.03.	Rathauskonzert
17.03.	UVöSK
(24.03.-10.04.	Ferien)
11.04.	SWF
14.04.	Bauausschuss
25.04.	Hauptausschuss
28.04.	Stadtvertretung

Frau Bürgervorsteherin Lange-Hitzbleck weist darauf hin, dass im Anschluss an den nicht öffentlichen Teil die Öffentlichkeit wieder hergestellt wird und Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil verkündet werden.

Frau Lange-Hitzbleck schließt die öffentliche Sitzung der Stadtvertretung um 19.41 Uhr. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen.

gez. A. Lange-Hitzbleck
A. Lange-Hitzbleck
Vorsitzender

gez. Blöcker, R.
R. Blöcker
Protokollführerin